



Statuten

Kärntens Erster Dart Sport Verband

ZVR 172519275

1. Name, Sitz und Wirkungskreis des Verbandes

Der Verband führt den Namen „Kärntens Erster Dart Sport Verband (KEDSV)“ und hat seinen Sitz in Klagenfurt. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes Kärnten.

2. Zweck des Verbandes

Die Verbandstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung.

Er bezweckt in seiner Position als Kärntner-Landes-Sportfachverband sowohl den Zusammenschluss der im Bundesland Kärnten ansässigen, den Dartsport auf sportlicher Ebene ausübenden Dartsportvereinen, als auch die Gründung neuer Vereine zu erleichtern.

Der KEDSV hat insbesondere nachstehende Aufgaben:

1. Wahrnehmung der Förderung der gemeinsamen sportlichen Interessen der Mitglieder
2. allgemeine Vertretungsbefugnis gegenüber den öffentlichen Stellen
3. Ausübung des Dartsports nach den Internationalen Regeln, sowie die Hebung der sportlichen Leistungen und die Förderung des Nachwuchses für sportliche Betätigung
4. Erstellen von Turnierordnungen und Organisationsregeln
5. permanente Ausrichtung von Turnieren
6. Pflege der Beziehungen zu regionalen und überregionalen Stellen
7. Pflege der Beziehungen zu anderen Landes-Sportfachverbänden und zum dazugehörigen Dachverband

Der Verbandszweck wird erreicht durch:

1. Abhaltung von Lehrgängen
2. Ausbildung von Turnierleitern
3. Herausgabe eines Verbandsorganes
4. Vorträge
5. Durchführung von Sportveranstaltungen
6. Förderung der Mitglieder bei überregionalen Sportveranstaltungen

3. Aufbringung finanzieller Mittel

Die Einnahmen des KEDSV bestehen aus:

1. den in der Delegiertenversammlung beschlossenen Eintrittsgebühren und Jahresbeiträgen der Mitgliedsvereine
2. Publikationen oder Zeitschriften
3. Erträgen aus den Veranstaltungen
4. öffentlichen Zuwendungen, Subventionen oder Vergütungen
5. dem Zinsertrag der fruchtbringend anzulegenden Vermögenswerte
6. freiwilligen Spenden oder Schenkungen
7. Werbeeinnahmen
8. Erlöse aus Vermietung der Dartgeräte
9. sonstige Zuwendungen

4. Mitglieder

Mitglieder können physische wie juristische Personen werden. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Verbandsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Verband fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verband dazu ernannt werden.

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt über schriftliches Ansuchen an das Präsidium des Verbandes zunächst als außerordentliches Mitglied. Bei Anmeldung müssen die vereinspolizeilich genehmigten Statuten vorgelegt werden. Ferner muss die Nichtuntersagung der Vereinsgründung durch die zuständige Behörde glaubhaft nachgewiesen werden. Die Vorstandsliste und das Mitgliederverzeichnis mit den Adressen sind beizulegen. Jede Statutenänderung und jede Vorstandsänderung ist sofort dem Verband mitzuteilen. Mitglieder haben eine rege Tätigkeit als Verein bzw. Club nachzuweisen. Dazu sind Turnierberichte an den Verband zu senden, oder über sonstige Aktivitäten und Entsendungen von Vereinskspielern zu berichten. Innerhalb eines halben Jahres kann die außerordentliche Mitgliedschaft auf Beschluss des Präsidiums in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden. Eine Ablehnung durch das Landesverbandspräsidium kann dem Verein ohne Angabe von Gründen mitgeteilt werden. Gegen diese Entscheidung steht dem Verein kein weiteres Rechtsmittel zu. Mit der Aufnahme als ordentliches Mitglied anerkennt der Verein die Statuten des „Kärntens Erster Dart Sport Verband“ und hält sich an deren Regelwerk.

Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft wird über Antrag des Präsidiums an die Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit verliehen. Sämtliche Präsidiumsfunktionen können in Form der Ehrenmitgliedschaft versehen werden. Ehrenmitglieder werden zur Delegiertenversammlung geladen. Die Ehrenmitgliedschaft endet durch Tod, Rücktritt oder Aberkennung.

Mehrfachmitgliedschaft von Spielern

Die mehrfache Mitgliedschaft von Spielern bei Vereinen ist gleichzeitig möglich. Der betreffende Spieler kann in einer Saison jedoch nur für einen Verein an KEDSV-Veranstaltungen teilnehmen. Im Falle eines Ausschlusses prüft das Präsidium in wie weit die Gründe für den Ausschluss eine weitere Mitgliedschaft bei den anderen Vereinen zulassen.

Ab der Saison 2009/10 ist es möglich, sich direkt bei der Ligaverwaltung ohne Vereinszugehörigkeit anzumelden. Der Verband will damit erreichen, dass Spieler/innen die keinen Verein haben sich zu den RLT bzw. GP anmelden können. Abgaben bleiben gleich wie für jedes andere Mitglied.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verband erlischt durch:

1. freiwilligen Austritt
Die Zugehörigkeit zum Verband kann durch Kündigung seitens eines Vereines per Einschreiben bis spätestens 4 Wochen nach der Delegiertenversammlung an das Präsidium gerichtet zum Ende der Spielsaison gelöst werden.
2. Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand nur aus wichtigen Gründen und mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Der Ausschluss kann aus folgenden wichtigen Gründen verfügt werden:

- Nichteinhaltung der Verpflichtungen gegenüber dem Verband trotz zweimaliger Mahnung
- Schädigung der Verbandsinteressen durch unredliche Gebarung oder schuldhaftes Verhalten
- Nichtanerkennung von Entscheidungen des Schiedsgerichtes in Streitfällen oder Nichtanerkennung des Schiedsgerichtes
- Grobe Verstöße gegen die Statuten des Verbandes

- Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung eine Berufung an die Delegiertenversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedschaft ruht.
- Verbindlichkeiten bis zum Ausschluss sind zu begleichen. Ausgeschlossene oder ausgetretene Vereine haben kein Recht auf einen Anteil des Verbandsvermögens.

3. Auflösung

Die Vorgangsweise bei Auflösung des Vereines ist im entsprechenden Artikel geregelt. Die Verbindlichkeiten dem Verband gegenüber bleiben bei Auflösung eines Vereines für das laufende Geschäftsjahr aufrecht. Wird in einer Versammlung die Auflösung eines Vereines als Tagesordnungspunkt angesetzt, so ist ein Vertreter des Verbandes einzuladen.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte der Mitglieder

1. Sie können ihre Sportausübenden Mitglieder den Teilnahmebedingungen entsprechend zu den Verbandsturnieren entsenden
2. Sie können geeignet erscheinende Mitglieder als Funktionäre des Verbandes vorschlagen
3. Sie können Delegierte zur Delegiertenversammlung des Verbandes entsenden.

Pflichten der Mitglieder

- 1) Sie müssen die Bestimmungen ihrer Statuten einhalten
- 2) Sie müssen beschlossene Statutenänderungen sofort dem Verband mitteilen
- 3) Sie sind verpflichtet dem Verband alle Mitglieder namhaft zu machen
- 4) Sie müssen Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstandes und des Schiedsgerichtes einhalten
- 5) Sie sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu wahren
- 6) Sportveranstaltungen sind so anzusetzen, dass sie mit Verbandsveranstaltungen nicht kollidieren
- 7) Ausschlüsse von Mitgliedern müssen dem Verband mitgeteilt werden
- 8) Sie sind verpflichtet sportliche Aktivitäten nachzuweisen und über sie zu berichten
- 9) Auch außerordentliche Mitglieder haben nach besten Kräften die Interessen des Verbandes stets voll zu wahren und zu fördern, ihre Beiträge pünktlich zu bezahlen und sich an Statuten und Beschlüsse des Verbandes zu halten.

Den Mitgliedern wird es zur Pflicht gemacht, alles zu unterlassen was dem Ansehen des Verbandes schadet oder abträglich sein könnte.

7. Statutenänderungen

Statutenänderungen sind ausschließlich dem Präsidium vorbehalten. Der Änderungsbeschluss hat einstimmig zu erfolgen.

8. Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Delegiertenversammlung
2. Das Präsidium
3. Die Rechnungsprüfer
4. Das Schiedsgericht

9. Die Delegiertenversammlung (DV)

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung wird auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder, oder auf Verlangen des Rechnungsprüfers einberufen.

Aufgaben und Tagesordnungspunkte:

1. Eröffnung und Feststellung der Stimmrechte
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten DV
4. Rechenschaftsablegung des Präsidiums
5. Anträge auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
6. Festlegung von Beiträgen
7. ggfs. freiwillige Auflösung des Verbandes
8. ggfs. Neuwahl des Präsidiums und der Rechnungsprüfer nach dem Bericht der alten Rechnungsprüfer und deren Antrag auf Entlastung des scheidenden Präsidiums
9. Allfälliges

Die DV ist 3 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe des Versammlungsortes, Datum und Beginn, sowie der Tagesordnung mit der Einladung allen Mitgliedsvereinen bekannt zugeben. Die DV ist beschlussfähig, wenn 2/3 der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder anwesend bzw. vertreten sind. Ist die DV zur festgelegten Stunde nicht beschlussfähig, so findet sie eine halbe Stunde später mit derselben Tagesordnung am selben Ort statt. Diese DV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Jeder Mitgliedsverein verfügt über 1 Stimmrecht pro Mannschaft.

Die DV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über die DV ist ein Protokoll zu führen aus welchem die Zahl und Namen der anwesenden und vertretenen Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und das Stimmverhältnis, sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutengemäßen Gültigkeit ermöglicht.

Anträge an die DV erfolgen schriftlich, bis spätestens zur Obmännerkonferenz, 3 Wochen vor dem angesetzten Termin der Versammlung. Über nicht rechtzeitig eingelangte Anträge und deren Zulassung zur Tagesordnung entscheidet die DV mit 2/3 Mehrheit noch vor Verlesung des Protokolls der letztjährigen Sitzung.

Die Neuwahl des Präsidiums erfolgt in der Weise, dass in der letzten Präsidiumssitzung vor der DV vom amtierenden Präsidium ein Wahlvorschlag erarbeitet wird, über den die Delegierten entsprechend ihrer Stimmrechte mit einfacher Mehrheit abstimmen. Sollte der Wahlvorschlag des Präsidiums die einfache Mehrheit nicht finden, wird über weitere schriftlich oder mündlich eingebrachte Wahlvorschläge abgestimmt. Finden diese ebenfalls nicht die einfache Mehrheit, gilt der Wahlvorschlag des Präsidiums als angenommen.

10. Das Präsidium

Das Präsidium besteht aus:

1. dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten
2. dem Sekretär und dessen Stellvertreter
3. dem Kassier und dessen Stellvertreter
4. dem sportlichen Leiter und dessen Stellvertreter

Das Präsidium wird für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Wirkungsbereich des Präsidiums:

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Alle Präsidiumsmitglieder sind stimmberechtigt.

Dem Präsidium obliegen folgende Aufgaben:

1. Aufstellung des alljährlichen Voranschlages
2. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen DV
3. Obsorge für den Vollzug von der DV gefassten Beschlüssen
4. Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
5. Statutenänderungen des Verbandes
6. Interpretation der Verbandsstatuten
7. Festlegung der Wettkampfordnung

8. Entscheidungen über alle Angelegenheiten, die nicht der DV vorbehalten sind

Der Verband wird vom Präsidium geleitet. Das Präsidium des Landesverbandes wird von der DV auf zwei Jahre gewählt. Bei dieser konstituiert sich das Präsidium. Präsidiumssitzungen werden durch den Präsidenten einberufen. Über die Namen der anwesenden Mitglieder, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse darüber unter Ausführung der Ja-, Nein- und Enthaltungsstimmen, sowie das Sitzungsende festzuhalten ist. Das Protokoll ist von drei Präsidiumsmitgliedern zu unterfertigen.

Das Präsidium hat bei Ausscheiden eines gewählten Präsidiumsmitglied das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden DV einzuholen ist.

Die Funktionen des Verbandspräsidiums:

1. Der **Präsident** vertritt den Vorstand nach außen und repräsentiert bei öffentlichen Anlässen. Er führt in allen Sitzungen den Vorsitz, der Schriftverkehr nach außen ist vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterfertigen, ausgenommen Ankündigungen und Ergebnismeldungen von Verbandsturnieren welche vom sportlichen Leiter alleine ausgesandt werden können. Der **Präsident Stellvertreter** übernimmt im Verhinderungsfall die Obliegenheiten des Präsidenten.
2. Der **Sekretär** oder im Verhinderungsfall sein **Stellvertreter** führt den Schriftverkehr und die Protokolle und unterzeichnet gemeinsam mit dem Präsidenten den Schriftverkehr nach außen.
3. Der **Kassier** oder im Verhinderungsfall sein **Stellvertreter** führt die Kassa, verzeichnet Einnahmen und Ausgaben getrennt im Kassabuch, sammelt Belege und sorgt für die fruchtbringende Anlage der disponiblen Gelder. Er legt am Ende eines Geschäftsjahres den Bericht über seine Tätigkeiten vor. Der Kassier unterzeichnet in Geldangelegenheiten gemeinsam mit dem Präsidenten.
4. Der **sportliche Leiter** oder im Verhinderungsfall sein **Stellvertreter** überwacht die sportlichen Aktivitäten, erstellt Turnierpläne, sorgt für die notwendigen Bekanntmachungen nach außen und überwacht die Zuverlässigkeit und Funktionsfähigkeit von Pfeilen, Geräten und Anlagen.

11. Die Rechnungsprüfer

Die DV wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer, die laufend die Buch- und Kassenführung überwachen, den Rechnungsabschluss prüfen, der DV berichten und gegebenenfalls den Antrag auf Entlastung und Wiederwählbarkeit des Präsidiums stellen. Sie sind berechtigt bei den Präsidiumssitzungen mit beratender Stimme beizuwohnen. Die Funktionsdauer beträgt ein Jahr, sie sind in der folgenden Periode wieder wählbar, jedoch nach zweimaliger Wahl ist eine Wiederbestellung nicht möglich.

12. Das Schiedsgericht

Bei Streitigkeiten für die kein anderes Organ satzungsgemäß zuständig ist, entscheidet das Schiedsgericht. Es kann auf schriftlichen Antrag eines der Streitteile oder auf Antrag des Präsidiums einberufen werden. Es besteht aus fünf Personen und wird erst bei Vorliegen eines Streitfalles einberufen. Das Präsidium wählt einen Vorsitzenden und zwei Beisitzer, die nicht den Streitparteien angehören dürfen. Innerhalb einer Woche sind dem Vorsitzenden die Vertreter der Streitparteien für das Schiedsgericht namhaft zu machen, die gemeinsam mit den drei gewählten Richtern den Fall zu untersuchen und eine Entscheidung zu treffen haben, die mit einfacher Stimmmehrheit getroffen wird. Der Vorsitzende ist Stimmberechtigt. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig, muss schriftlich abgefasst und von den fünf Richtern unterfertigt werden. Das Präsidium ist verpflichtet die Beschlüsse des Schiedsgerichtes anzuerkennen und für die Einhaltung und Durchführung zu sorgen. Streitteile die sich der Entscheidung nicht unterwerfen, können durch die DV aus dem Verband ausgeschlossen werden. Auch Mitglieder der Mitgliedsvereine haben sich den Schiedsgerichtsentscheidungen zu unterwerfen. Die Funktionsdauer des Schiedsgerichtes endet mit dem endgültigen Abschluss des Streitfalles, der Anlass zu seiner Bildung war.

13. Auflösung des Verbandes

Über die freiwillige Auflösung des Verbandes entscheidet auf schriftlich eingebrachten, begründeten Antrag eines Mitgliedsvereines, eine zu diesem Zweck einberufene, außerordentliche DV mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmrechte bei Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der gesamten Stimmrechte. Im Falle einer freiwilligen Auflösung des Verbandes ist das nach Abdeckung etwaiger Verbindlichkeiten verbleibende Verbandsvermögen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.